



ZWAG

Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Gräfenhainichen
Der Verbandsgeschäftsführer

INFORMATIONEN zu aktuellen Entwicklungen bei der Erhebung der besonderen Herstellungsbeiträge (Kanalbau)

Wie Sie sicherlich einer Vielzahl von Informationsquellen entnommen haben, wird die Erhebung der besonderen Herstellungsbeiträge, welche im vergangenen Jahr auch in der Stadt Gräfenhainichen abgelaufen ist, immer noch sehr kontrovers diskutiert. So gibt es teilweise widersprüchliche Informationen von der Landesregierung, von bestimmten Interessenvertretungen sowie einzelnen Bürgern.

Zum Stand der juristischen Entwicklung hat das Oberverwaltungsgericht eine Pressemitteilung herausgegeben, welche dieser Information als Anlage beiliegt. Demzufolge ist nach derzeitigem Kenntnisstand das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes und die Rechtslage in Brandenburg nicht auf die in Sachsen-Anhalt übertragbar.

Wie nach rechtsstaatlichen Prinzipien üblich, können aber auch die derzeitigen Regelungen in Sachsen-Anhalt einer weiteren juristischen Prüfung unterzogen werden. Der Ausgang ist ungewiss und wird sicherlich noch eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen.

Nach unserer Auffassung wird sich das Ergebnis dieser juristischen Prüfung jedoch nicht nachhaltig auf die Finanzierung der öffentlichen Einrichtung, wie z. B. Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Bereich des ZWAG auswirken.

Damit ist gemeint, dass, falls einzelne Bürger im Rahmen von Klageverfahren oder auch politische Organisationen erreichen, dass keine besonderen Herstellungsbeiträge erhoben werden dürfen und möglicherweise die Beiträge auch zurückgezahlt werden müssen, dann die öffentlichen Einrichtungen aus anderen Quellen finanziert werden müssen. Die Kosten werden in jedem Fall auf die angeschlossenen Bürger umgelegt.

Dabei spielt es keine Rolle, ob dies durch Gebühren oder Beiträge erfolgt. Sollten mögliche Beitragsausfälle nicht durch Gebühren ausgeglichen werden können, so bleibt letztendlich nur eine Umlage der Mitgliedsgemeinden, um diese entstehende Finanzierungslücke auszugleichen. Diesen fehlt wiederum dann das Kapital, was für andere öffentliche Aufgaben benötigt wird, wie z. B. Finanzierung von Schulen, Kindergärten, öffentlichen Einrichtungen, Straßen usw.

Die besonderen Herstellungsbeiträge dienen, wie alle anderen Finanzierungsquellen des ZWAG, letztendlich nur dazu, die öffentlichen Einrichtungen im Verbandsgebiet zur erneuern bzw. dauerhaft funktionstüchtig zu erhalten. Das eingenommene Geld wird ausschließlich im Verbandsgebiet investiert und es werden größtenteils, sofern möglich, auch Firmen aus der Region mit den Leistungen beauftragt.

ZWAG
Am Hain 10
06773 Gräfenhainichen
Telefon: 034953 22109
Telefax: 034953 21406
E-Mail: info@zwag-ghc.de
Störnummer: 0800 1188011

Verbandsgeschäftsführer: Herr Mathias Kolander

Sprechzeiten

Montag und Dienstag 9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Donnerstag 9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr

Es wird um Terminvereinbarung gebeten.
Termine außerhalb der Sprechzeiten nach Vereinbarung

Zusammenfassung

Die Erhebung der besonderen Herstellungsbeiträge ist unumgänglich zur dauerhaften Erhaltung der Betriebssicherheit der insbesondere abwassertechnischen Anlagen des ZWAG.

Bei offensichtlichen Unrichtigkeiten, Zweifeln an der Rechtmäßigkeit der Bescheide usw. hat jeder Bürger die Möglichkeit, über die entsprechenden Rechtsbehelfe oder Rechtsmittel, Widerspruch oder Klage vor dem Verwaltungsgericht, gegen die Erhebung der öffentlichen Abgaben vorzugehen.

Sollten Bescheide unrichtig oder fehlerhaft sein, so werden sie entsprechend abgeändert. Sind ganze Kalkulationen oder Erhebungsverfahrenswesen unrichtig oder unzulässig, so werden die öffentlichen Anlagen über andere Finanzierungsquellen refinanziert.

Letztendlich wird immer derjenige, welcher die öffentliche Anlage in Anspruch nimmt, d. h. der Anschlussnehmer, der Bürger, an den Kosten der öffentlichen Einrichtung beteiligt.

Aktuelle Situation

In letzter Zeit erreichen den Verband zunehmend Schriftstücke von Bürgern, die ihre gezahlten Beiträge oder Gebühren zurückfordern. Da die entsprechenden Bescheide überwiegend bestandskräftig sind, besteht keine Anspruch auf Rückzahlung. Diese wäre gem. der eingangs gemachten Erläuterungen auch unzulässig.

Da die Bearbeitung dieser Schriftsätze einen sehr hohen Verwaltungsaufwand verursacht, wird der Verband die entsprechenden Verwaltungskosten auf die Antragsteller umlegen.

Auf Grund der relativ geringen Beiträge, die in Gräfenhainichen erhoben wurden, ergibt sich die Frage nach der Wirtschaftlichkeit einer solchen Verfahrensweise.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des ZWAG jederzeit gern zur Verfügung.

Ihr

ZWAG